

Hinweise und Erläuterungen zum Wohngeld (Mietzuschuss)

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrags unbedingt lesen!

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

einen **Antrag auf Mietzuschuss** können Sie stellen, wenn Sie Mieter/in bzw. Untermieter/in von Wohnraum sind oder wenn Sie Wohnraum als mietähnlich Nutzungsberechtigte/r (z. B. Inhaber/in einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung bzw. eines mietähnlichen Dauerwohnrechts) bewohnen. Eigentümer/innen von Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen sind antragsberechtigt, wenn sie im eigenen Haus Wohnraum bewohnen. Bei Wohnraum, der sich in einem auch gewerblich genutzten Gebäude befindet (Geschäftshaus bzw. gemischt genutzte Gebäude oder Ein- bzw. Zweifamilienhäuser, die neben dem Wohnraum in solchem Umfang Geschäftsräume enthalten, dass nicht mehr von einem Eigenheim gesprochen werden kann), ist hingegen ein Antrag auf Lastenzuschuss mit einem anderen Formblatt (Antrag auf Wohngeld - Lastenzuschuss) zu stellen. Auch Bewohner/innen von Heimen im Sinne des Heimgesetzes können Wohngeld beantragen.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzlich Empfänger/innen folgender **Transferleistungen**:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sowie Zuschuss für Auszubildende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Übergangsgeld und Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Sechsten bzw. Siebten Buch Sozialgesetzbuch,
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören.

In diesem Falle ist ein Antrag auf Wohngeld abzulehnen, da die Wohnkosten im Rahmen dieser Leistungen übernommen werden. Das gilt auch für die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt worden sind. Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind Sie bereits, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Transferleistungen gestellt wurde und über den noch nicht entschieden ist.

Beziehen eine oder mehrere Personen Ihres Haushaltes keine der oben genannten Leistungen und wurden sie auch nicht bei der Ermittlung des Bedarfs der Leistung berücksichtigt, kann von derjenigen/demjenigen, die/der den Mietvertrag für den Wohnraum unterschrieben hat, der Antrag auf Wohngeld für diese Person/en gestellt werden.

Keinen Wohngeldanspruch haben alleinstehende Auszubildende und Studierende, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Berufsausbildungsbeihilfe, sog. BAB) haben oder im Falle eines Antrages hätten (auch dann, wenn die v. g. Leistungen nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet). Gleiches gilt für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa (Sonderprogramm MobiPro-EU). Ein Wohngeldanspruch besteht hingegen, wenn die Leistungen der Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

Ob und in welcher Höhe Ihnen Wohngeld zusteht hängt ab von

- dem Gesamteinkommen,
- der Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete für Ihren Wohnraum.

Die **Miete/das Nutzungsentgelt** ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum einschließlich Umlagen (kalte Betriebskosten). Hierzu gehören auch Zuschläge und Zahlungen an Dritte (z. B. Gebühren für die Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, auch wenn sie unmittelbar an die Gemeinde entrichtet werden). Nicht zur Miete gehören die Kosten für Heizung und Warmwasser, für Haushaltsenergie, die Vergütung für eine Garage oder einen Stellplatz/ein Carport sowie die Vergütung für allgemeine Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste. Die Miete ist auch nur bis zu bestimmten gesetzlichen Höchstbeträgen zuschussfähig, die sich nach Haushaltsgröße und Mietenstufe der Gemeinde richten.

Der zur Berechnung des Wohngeldes erforderliche Antrag enthält daher eine Vielzahl von Fragen zu Ihrer Person, den Personen, die mit Ihnen zusammenwohnen, zum Wohnraum und dessen Mietkosten sowie zu Ihrem Einkommen. **Beantworten Sie bitte die Fragen sorgfältig und vollständig.** Zu bestimmten Angaben im Wohngeldantrag sind Unterlagen oder Nachweise erforderlich. Fügen Sie diese bitte dem Antrag bei. **Unvollständig ausgefüllte Anträge oder fehlende Unterlagen verzögern die Bearbeitung.**

Sollten Sie zu einigen Fragen Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiter/innen Ihrer Wohngeldbehörde. Beantragen Sie das Wohngeld rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats an gewährt werden kann, in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingeht.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Erläuterungen zum Antragsformular:

Zu Frage 1 (Antragberechtigung)

Antragberechtigt ist in jedem Falle die-/derjenige, die/der den Mietvertrag/die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat. Das gilt auch dann, wenn diese Person durch den Bezug einer oben genannten Transferleistung selbst kein Wohngeld bekommt. Haben mehrere haushaltsangehörige Personen (siehe unter 4) den Mietvertrag unterschrieben, wird vermutet, dass die Person, die den Antrag stellt, von den übrigen Haushaltsangehörigen als Wohngeldberechtigte/r bestimmt wurde. Wurde ein Antrag auf eine der oben genannten Transferleistungen abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine rückwirkende Wohngeldbewilligung kann erfolgen, wenn der Wohngeldantrag unter Vorlage des Ablehnungsbescheides vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

Zu Frage 4 (Haushaltsangehörige)

Haushaltsangehörige sind die Antragstellerin/der Antragsteller (Wohngeldberechtigte/r) und folgende Personen, die mit der/dem Wohngeldberechtigten Wohnraum gemeinsam bewohnen:

- die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin/Ehegatte,
- die/der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/in,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel/innen,
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe,
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder; Eltern, Kinder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners,
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte/Neffe des Ehegatten; Geschwister der Lebenspartnerin/des Lebenspartners,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Voraussetzung ist, dass der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, den jeweiligen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bildet. Maßgebliches Indiz für die Bestimmung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen ist der gemeldete Hauptwohnsitz. Sofern der tatsächliche Lebensmittelpunkt in einer anderen Wohnung ist, ist dies besonders zu begründen bzw. glaubhaft zu machen.

Haushaltsmitglied kann nicht nur die Ehegattin/der Ehegatte oder Lebenspartner/in, sondern auch die/der **Partner/in in sog. „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“** sein. Wenn von Per-

sonen, die eine solche Partnerschaft eingehen, eine gemeinsame Wohnung genutzt wird, sind die Wohngeldbehörden von Amts wegen verpflichtet (§ 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X) zu prüfen, ob eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vorliegt. Eine solche Gemeinschaft liegt bei Personen vor, die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner/innen

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der/des Anderen zu verfügen.

Trotz der Vermutungsregelung ist es nicht ausgeschlossen, dass auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft begründen können. Dies kann z. B. ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege einer Partnerin/eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Hierzu kann es erforderlich sein, weitere Daten zu erheben. Diese Vermutung kann widerlegt werden. Ausreichend ist nicht die Behauptung, dass der Vermutungstatbestand nicht erfüllt sei; erforderlich ist, dass dargelegt und nachgewiesen wird, dass die eben genannten Kriterien nicht erfüllt werden bzw. die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird.

Zu Frage 9 (wohngeldrechtliches Einkommen)

Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören alle positiven Einkünfte (Brutto abzüglich der Werbungskosten) nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. **Alle Einkünfte sind gewissenhaft anzugeben.** Dies sind

- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (z. B. Gehälter, Löhne - **auch aus geringfügiger Beschäftigung** -, Gratifikationen, Tantiemen, Werksrenten),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (ohne Einkünfte aus Untervermietung),
- Renten, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder (soweit sie die jeweils maßgebliche Werbungskostenpauschale oder höhere nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Werbungskosten übersteigen).

Bei **Einkünften aus selbstständiger Arbeit** sowie **Einkünften aus** Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft ist wohngeldrechtlich der **Gewinn als Einkommen** zu berücksichtigen.

Ferner sind wohngeldrechtlich ganz oder teilweise als Einkommen zu berücksichtigen und daher anzugeben:

- Versorgungsbezüge (z. B. Pensionen, Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder),
- andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit,
- Arbeitslohn, der von der Arbeitgeberin/ vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- pauschal besteuerte Sachzuwendungen, sowie steuerfreie Zuwendungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers an eine Pensionskasse,
- steuerfreies Krankentagegeld,
- der Sparer-Pauschbetrag,
- Rentenleistungen (z. B. Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, Versorgungsrenten),
- der Mietwert eigen genutzten Wohnraums im eigenen Mehrfamilienhaus,
- erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Verdienstausschüttung, Aufstockbeträge und Zuschläge zu den Leistungen, Elterngeld),

- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhaltes für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- Pflegegeld für Pflegehilfen, die mit der/dem Pflegebedürftigen nicht in einem Haushalt leben,
- ausbildungsbedingte Zuschüsse (z. B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sonderprogramm Mobil-Pro-EU),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Bezüge und Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen oder auch als Einmalbetrag) von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen (auch aus dem Ausland; ausgenommen 6.540 € jährlich, sofern der Unterhalt als Ersatz für die Finanzierung einer Pflegeperson oder -kraft geleistet wird),
- freiwillige Geldleistungen von gemeinnützigen Organisationen sowie von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen, die nicht vorrangig zum Unterhalt verpflichtet sind (z. B. Großeltern an ihre Enkel/innen), sofern die Geldleistungen 480 € jährlich übersteigen,
- Versorgungsleistungen, Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs und Ausgleichleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- ausländische Einkünfte,
- Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Auch einmaliges Einkommen, das Sie innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung erhalten haben, (z. B. Abfindungen, Unterhalts-, Renten- oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge o. Ä.) ist wohngeldrechtlich zu berücksichtigen und **daher anzugeben**.

Das Jahreseinkommen ist durch entsprechende Belege nachzuweisen (z. B. Lohnabrechnung, Verdienstbescheinigung, Einkommensteuerbescheid für das Vorjahr, Vorauszahlungsbescheide, Einkommensteuererklärung für das Vorjahr bzw. Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung).

Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten** bzw. Betriebsausgaben abzusetzen. Hierfür gelten die im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschalbeträge (bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit 1.000 € im Jahr, bei Renteneinkünften 102 € im Jahr). Bei Einkünften aus Kapitalvermögen bleiben 100 € je Person und Jahr anrechnungsfrei. **Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen/glaubhaft gemacht werden.** Bereits von der Agentur für Arbeit oder anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden. Für Kinder unter 14 Jahre können 2/3 der Kinderbetreuungskosten, maximal 4.000 €, je Kind abgesetzt werden (Kontobeleg + Rechnung erforderlich). Ein Abzug von Erwerbsaufwendungen ist bei den genannten steuerfreien Einnahmen nur bei von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber pauschal besteuertem Arbeitslohn möglich.

Darüber hinaus wird für die **Entrichtung von Pflichtbeiträgen** zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und von Steuern vom Einkommen ein erhöhter pauschaler Abzug von jeweils 10 % gewährt. (Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Altershilfe für Landwirtinnen und Landwirte. Beiträge zur Unfallversicherung erhöhen den pauschalen Abzug nicht.) Laufende **Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen** oder ähnlichen Einrichtungen werden wie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen sollen, für den/die Beitragszahler/in oder deren/dessen Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Behinderung und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht (z. B. bei Beamtinnen/Beamten, Empfänger/innen von Arbeitslosengeld).

Zu Frage 10 (Tod einer/eines wohngeldberechtigten Haushaltsangehörigen)

Der **Tod einer/eines wohngeldberechtigten Haushaltsangehörigen** ist für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde zu legende Haushaltsgröße. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der Haushaltsangehörigen wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.

Zu Frage 14 (Unterhaltsverpflichtung)

Zum **Unterhalt verpflichtet** sind Ehepartner und Lebenspartner/innen untereinander sowie Verwandte in gerader Linie untereinander (z. B. Kinder gegenüber den Eltern, der Vater gegenüber seinem Kind, der Vater/die Mutter gegenüber dem anderen Elternteil seines Kindes, geschiedene Ehepartner untereinander). Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden:

- bis zu 3.000 € für eine zum Haushalt rechnende Person, die auswärts wohnt und sich in Ausbildung befindet,
- bis zu 3.000 € für ein zum Haushalt rechnendes Kind getrennt lebender Elternteile für Zahlungen an das Kind als Haushaltsmitglied beim anderen Elternteil; Voraussetzung: Betreuung annähernd zu gleichen Teilen,
- bis zu 6.000 € für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedene/n oder dauernd getrennt lebende/n Ehepartner/in oder Lebenspartner/in,
- bis zu 3.000 € für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Zu Frage 15 (Freibeträge)

Für **schwerbehinderte Menschen** mit einem Grad der Behinderung von 100 bzw. bei häuslicher Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI auch bei einem geringeren Grad der Behinderung wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von 1.800 € abgesetzt. „Häuslich“ ist dabei wörtlich zu sehen. Häuslich pflegebedürftig ist demnach nicht, wer stationär (im Heim) untergebracht ist. Bei **Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten** i. S. des Bundesentschädigungsgesetzes werden 750 € abgesetzt. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Zu den wichtigen Hinweisen auf der letzten Seite:

Lesen Sie sich bitte die Anmerkungen genau durch, beachten Sie Ihre Mitteilungspflichten und **bestätigen Sie Ihre im Antrag gemachten Angaben mit Datum und Ihrer Unterschrift.**

Beachte: Für zu Unrecht geleistetes Wohngeld haften die volljährigen, bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder gesamtschuldnerisch.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Wohngeldbehörde



Stadt Bielefeld
Amt für soziale Leistungen
– Sozialamt –

Aufstellung von in Betracht kommenden Unterlagen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

- a) Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern:
Verdienstbescheinigung aus nichtselbstständiger Arbeit aller im Haushalt lebenden Personen bzw. Nachweis über Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Elterngeld usw.).
- b) Bei Rentnerinnen/Rentnern:
Rentenbescheid mit den letzten Rentenanpassungsmitteilungen.
- c) Bei Einkommensteuerpflichtigen:
Letzter Einkommensteuerbescheid /Vorauszahlungs-bescheid/letzte Einkommensteuererklärung (mit allen Anlagen).
- d) Bei Selbständigen:
Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Jahr.
- e) Bei Empfängerinnen/Empfängern von Unterhaltsleistungen:
Nachweis über Art, Höhe und Empfängerin/Empfänger der Leistungen.
- f) Bei Arbeitslosen:
Nachweis über bezogenes Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenz-geld, Übergangsgeld.
- g) Bei Empfängerinnen/Empfängern von Transferleistungen:
Nachweis über Art und Höhe der Leistungen.
- h) Bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen:
Nachweise über die Unterhaltszahlungen, das Verwandtschaftsverhältnis zur/zum Unterhaltsbe-rechtigten und den Rechtsgrund für die Unterhaltsleistungen, die Art der Ausbildung (in der Regel Bescheinigung der Ausbildungsstätte/Schule); s. gesonderte **Anlage „Aufwendungen zur Erfül-lung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen“**.
- i) Schwerbehindertenausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX), Feststellungsbescheid nach § 69 Abs. 1 SGB IX oder Nachweis, dass Pflegebedürftigkeit im Sin-ne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.
- j) Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten:
Nachweis über die Zugehörigkeit.
- k) Zur Feststellung des pauschalen Abzugs:
Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder ge-setzlichen Rentenversicherung sowie die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder pri-vaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung ei-nem der vorgenannten Pflichtbeiträge entsprechen, ist durch Vorlage von Bescheinigungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, Rentenanpassungs-mitteilungen, Beitragsbescheiden der Krankenkasse oder durch Versicherungsverträge nachzu-weisen.
- l) Mietvertrag, Ergänzungsvereinbarungen, Bescheinigung der Vermieterin/des Vermieters.
- m) Mietquittungen.
- n) Erklärung der Vermieterin/des Vermieters über Mieterhöhungen.
- o) Nachweis über Untervermietung.